

Reichskriegsgericht

3. Senat

StPL. (HLS) III 68/40

StPL. (RKA) Wien 380/40

11

Im Namen des Deutschen Volkes!

Feldurteil.

In der Strafsache gegen
den Schützen Franz Zeiner,
Inf.Ers.Btl. I/482,
wegen Zersetzung der Wehrkraft
hat das Reichskriegsgericht, 3. Senat, in der Sitzung vom 22. Juni 1940,
an der teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Schmauser, Verhandlungsleiter,
Konteradmiral Arps,
Oberst Galle,
Oberst Selle,
Oberkriegsgerichtsrat Dr. Block,

als Vertreter der Anklage:

Oberkriegsgerichtsrat Dr. Bischoff,

als Urkundsbeamter:

Reichskriegsgerichtsoberinspektor Hotje,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zersetzung der Wehrkraft
zum Tode, zum dauernden Verlust der
bürgerlichen Ehrenrechte und zum Ver-
lust der Wehrwürdigkeit

verurteilt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

I.

Der Angeklagte ist am 23.1.1909 in Zeltweg (Steiermark) als Sohn einer Bauhilfsarbeiterin außerehelich geboren. Er wurde bei fremden Leuten erzogen. Nach dem Besuch der Volksschule wurde er Hilfsarbeiter und war in verschiedenen Betrieben, auch in der Landwirtschaft, tätig. Zwischendurch war er wiederholt arbeitslos. Später erhielt er eine Siedlerstelle.

Seit 1935 lebt der Angeklagte mit einer geschiedenen Frau zusammen. Er heiratete nicht, weil diese Frau fast erblindet ist und weil die Eheerlaubnis deswegen nicht erteilt wurde.

Politisch hat sich der Angeklagte nicht betätigt. Er ist nicht bestraft.

Der Angeklagte wurde im katholischen Glauben erzogen. Im Jahr 1933 wurde er durch einen Vortrag auf die Lehre der Ernsten Bibelforscher aufmerksam. Er las in der Folgezeit Schriften der Vereinigung und wurde ein eifriger Anhänger dieser Lehre, ohne sich allerdings äußerlich der Vereinigung der Ernsten Bibelforscher anzuschließen. Auch seine Lebensgefährtin bekennt sich zu dieser Lehre.

II.

Am 22.1.1940 wurde der Angeklagte gemustert und für tauglich Ersatzreserve I befunden. Er wurde am 17.4.1940 zum Infanterie-Ersatz-Bataillon I/482 in Mistelbach für den 20.4.1940 einberufen.

Dieser Einberufung leistete der Angeklagte keine Folge. Er schrieb am 20.4. an das Wehrmeldeamt Wien X, daß er als wahrer Christ, d.h. als Christi Nachfolger, keine Waffen tragen könne und dürfe. Gott verbiete zu töten. Er habe gelobt, den in der Heiligen Schrift festgelegten Willen Gottes zu tun.

Er wurde erneut zum Wehrmeldeamt vorgeladen. Dort wiederholte er die Weigerung, obwohl er sofort auf die schwerwiegenden Folgen hingewiesen wurde.

Auch in seinen späteren richterlichen Vernehmungen und in der Hauptverhandlung ist er trotz aller Vorhaltungen und trotz Hinweises auf die schweren Folgen seines Tuns bei seiner Einstellung geblieben.

III.

Der Angeklagte ist Reichsdeutscher. Er ist 31 Jahre alt. Durch die ordnungsgemäße Einberufung zum aktiven Wehrdienst ist er mit

dem

dem Einberufungstag Soldat geworden. Als solcher ist er zum aktiven Wehrdienst verpflichtet. Dessen war er sich bewußt.

Da er sich dennoch fortgesetzt hartnäckig weigert, Wehrdienst zu leisten, hat er es unternommen, sich der Erfüllung dieses Dienstes zu entziehen. Die Tatsache, daß er aus religiöser Überzeugung handelt, ist für seine Schuld strafrechtlich ohne Bedeutung. Anhaltspunkte für eine Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit bestehen nicht.

Der Angeklagte ist daher wegen eines fortgesetzten Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. zu bestrafen.

IV.

Diese Strafbestimmung droht grundsätzlich die Todesstrafe an. Nach ihrem Abs. 2 kann auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe erkannt werden, wenn ein minder schwerer Fall vorliegt. Ein solcher ist hier nicht gegeben. Zwar hat der Angeklagte nicht aus Feigheit oder dgl. gehandelt. Mit Rücksicht auf die von ihm gezeigte Hartnäckigkeit und Unbelehrbarkeit ist aber eine milde Beurteilung ausgeschlossen. Derart hartnäckige Wehrdienstverweigerungen sind schon wegen der ihnen innewohnenden gefährlichen Werbekraft besonders geeignet, den Wehrwillen anderer zu zersetzen. Deshalb muß auf Todesstrafe erkannt werden.

Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volk. Da der Angeklagte sich weigert, die Ehrenpflicht eines Deutschen zu erfüllen, können ihm auch nicht die Ehrenrechte eines solchen belassen werden. Es werden ihm daher die bürgerlichen Ehrenrechte nach § 32 StGB. auf Lebenszeit aberkannt.

Die Verurteilung zur Wehrunwürdigkeit beruht auf § 31 MStGB.

gez. Schmauser Arps Galle Selle Block.

Der Präsident
des Reichskriegsgerichts
als Gerichtsherr.
StPL. (RKA) Wien 380/40.

Berlin, den 11.7.1940.

Bestätigungsverfügung.

Ich bestätige das Urteil.

Das Urteil ist zu vollstrecken.

M.d.W.b.

gez. Bastian

Admiral.